

DWS Steuern Aktuell

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

heute erhalten Sie – urlaubsbedingt einen Tag später als gewohnt – die neueste Ausgabe von „DWS Steuern Aktuell“, dem Newsletter des [Deutschen wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater e.V.](#) Trotz Sommerzeit gibt es wieder viel aktuelles aus den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu berichten. Zudem erfahren Sie Neuigkeiten von der Bundessteuerberaterkammer und erhalten einen Überblick über unsere aktuellen Seminare sowie über die neuesten Produkte des Verlags des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater und der DWS-Steuerberater-Online GmbH.

TOP Thema

Die E-Bilanz kommt

Seit dem Herbst des vergangenen Jahres stand in Grundzügen fest, wie zukünftig eine elektronische Bilanz zu erstellen und einzureichen sein wird. Erprobt wurde das Verfahren im Frühjahr dieses Jahres im Rahmen einer Pilotphase. Anfang Juli hat die Finanzverwaltung nun den Entwurf für ein überarbeitetes Anwendungsschreiben zu § 5b EStG vorgelegt.

In ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) verschiedene Korrekturen sowohl im BMF-Schreiben als auch in der Taxonomie gefordert, die auf den Erfahrungen der Pilotteilnehmer und deren Anmerkungen in den Evaluierungsbögen beruhen. Die Durchführung der Pilotphase war insoweit sehr wertvoll, selbst wenn nicht sämtliche Aspekte der E-Bilanz bereits getestet werden konnten.

Besonders positiv ist zu vermerken, dass sich die Finanzverwaltung im Hinblick auf die zeitliche Anwendung des § 5b EStG zu einer Nichtbeanstandungsregelung für 2012 entschlossen hat. Eine Umsetzung der überarbeiteten Taxonomie bereits zum 31. Dezember 2011 hätte Steuerberater und Unternehmen vor kaum lösbare Probleme gestellt. Die Steuerberater werden die Zeit bis zum 31. Dezember 2012 für die Umsetzung der notwendigen Vorarbeiten für die Erstellung einer E-Bilanz nutzen, damit die von ihnen betreuten Unternehmen für den Veranlagungszeitraum 2013 eine E-Bilanz abgeben können. Allerdings sollte die genaue Formulierung der Nichtbeanstandungsregelung noch einmal klarstellend angepasst werden.

Gefordert wurde außerdem die Erweiterung der Taxonomie um weitere Auffangpositionen. Dies hat die Finanzverwaltung in einem Schreiben vom 8. August 2011 bereits zugesagt. Einzelheiten zu den Ergebnissen der Pilotierung finden sich auch in einem Bericht, den das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Internet veröffentlicht hat.

Für den 16. August 2011 sind noch einmal die Pilotanwender, Kammern und Verbände zu einer Veranstaltung im BMF eingeladen, um die Ergebnisse der Pilotphase zu diskutieren. Daran anschließend soll das endgültige BMF-Schreiben zusammen mit den Taxonomien bekannt gegeben werden.

Mehr unter: [BStBK-Stellungnahme](#)

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

- **BStBK-Stellungnahme zum Entwurf des Umwandlungssteuer-Erlasses**

Aktuelle Gesetzgebung

- **Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrUMsG)**

Aktuelle Rechtsprechung

- **Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 2007 verfassungsgemäß**

Verwaltung

- **Ertragsteuerliche Behandlung der Einbringung zum Privatvermögen gehörender Wirtschaftsgüter in das betriebliche Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft**
- **Entwurf Erbschaftsteuerrichtlinien 2011**

Kurzinformation/Sonstiges

- **Steuerabkommen Deutschland und Schweiz**
- **Aktuelles zu ELStAM und ELENA**

Kennen Sie den Gutachtendienst des DWS-Instituts?

Für weitere Informationen klicken Sie [hier](#)...

In eigener Sache

Themen

BStBK-Stellungnahme zum Entwurf des Umwandlungssteuer-Erlasses

Mit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) hat es umfangreiche und grundlegende Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes gegeben. Dies hat auch eine Anpassung des bestehenden Erlasses zu Auslegungs- und Zweifelsfragen des Gesetzes erforderlich gemacht. Die BStBK begrüßt diesen lang erwarteten Entwurf und hat dazu umfangreich Stellung genommen.

Die Stellungnahme der BStBK zeigt auf, dass der 176-seitige Entwurf des BMF noch Fragen offen lässt. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Änderungen gegenüber der bisherigen Verwaltungsauffassung. In allen Fällen, in denen sich aus der geänderten Verwaltungsauffassung geänderte Rechtsfolgen ergeben, fordert die BStBK eine Übergangsregelung für Umstrukturierungen, die seit der Veröffentlichung des SEStEG und bis zur Veröffentlichung des neuen Umwandlungssteuererlasses durchgeführt wurden.

Grundlegenden Überarbeitungsbedarf sieht die BStBK außerdem bei der Behandlung von Organschaften im Rahmen eines Umwandlungsvorgangs. Die derzeitigen Ausführungen sind für die Praxis nicht zufriedenstellend.

Die Stellungnahmen zum Erlassentwurf werden derzeit von der Finanzverwaltung erörtert. Der endgültige Erlass soll voraussichtlich im Herbst veröffentlicht werden.

Mehr unter: [BStBK-Stellungnahme](#)

Weitere Kurzinformationen

BStBK veröffentlicht neue Hinweise zu vereinbaren Tätigkeiten

Die BStBK hat drei neue Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Pfleger, Vormund und Betreuer, für die Tätigkeit als Existenzgründerberater und für die Tätigkeit des Steuerberaters bei Unternehmensbewertungen veröffentlicht. Die Hinweise beschreiben neben der Tätigkeit und den wesentlichen Rechten und Pflichten auch Besonderheiten hinsichtlich der Haftpflichtversicherung und der Abrechnung.

Insgesamt werden mit den neuen Hinweisen 18 Tätigkeiten auf dem Gebiet der vereinbaren Tätigkeiten näher dargestellt. Sie bieten Berufsangehörigen Orientierung, die beispielsweise das Kanzleiportfolio erweitern oder verändern wollen.

Mehr unter: [Pressemitteilung BStBK](#)

BStBK-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Partnerschaftengesellschaftsgesetzes

Die BStBK hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen grundsätzlich begrüßt.

Aktuelle Gesetzgebung

Themen

Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BeitrUMsG)

Bereits am 15. April 2011 hatte die BStBK gegenüber dem BMF zum Referentenentwurf des BeitrUMsG Stellung genommen. Nunmehr hat sich der Bundesrat am 17. Juni 2011 mit dem Regierungsentwurf befasst. Die folgenden Vorschläge des Bundesrates sind hervorzuheben:

- In § 38 EStG soll eine Regelung eingefügt werden, wonach die Entrichtung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber nur noch eingeschränkt vom Insolvenzverwalter angefochten werden kann. Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.
- In den §§ 145 und 179 BewG soll geregelt werden, dass in den Fällen fehlender Ermittlung eines Bodenrichtwerts durch den für die Ermittlung zuständigen Gutach-

Weitere Kurzinformationen

Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen wahrscheinlich gescheitert

Das Gesetz sah bei vermieteten Wohngebäuden steuerliche Sonderabschreibungen auf Herstellungskosten vor, mit denen ein bestimmter, energetischer Standard erreicht wird. Bei selbstgenutztem Wohneigentum sollte in diesem Fall ein Sonderausgabenabzug möglich sein.

Der Bundestag hat das Gesetz verabschiedet; der Bundesrat hat jedoch in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 dem Gesetz seine Zustimmung verweigert.

terausschuss der Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten ist. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

- In § 7 ErbStG soll geregelt werden, dass als Schenkung unter Lebenden auch die Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gilt, die dadurch bewirkt wird, dass jemand eine disquotale Einlage in die Kapitalgesellschaft leistet. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.
- In § 226 AO (Aufrechnung) soll geregelt werden, dass die von einem anderen Unternehmer für den Insolvenzschuldner ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen nicht als Rechtshandlungen i. S. d. §§ 129 ff. InsO gelten. Hintergrund ist das BFH-Urteil vom 2. November 2010, Az. VII R 6/10, mit der Folge, dass das Finanzamt nachinsolvenzliche Vorsteueransprüche nicht mit vorinsolvenzlichen Umsatzsteuerverbindlichkeiten verrechnen konnte. Die Gesetzesänderung soll dies wieder ermöglichen. Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.
- Die von 250.000,00 € auf 500.000,00 € erhöhte Umsatzgrenze zur **Ist-Besteuerung** gemäß § 20 UStG soll um ein Jahr verlängert werden. Ursprünglich sollte die Erhöhung letztmals 2011 gelten, anschließend wäre der erhöhte Betrag wieder nur im Beitrittsgebiet anwendbar. Der Bundesrat schlägt vor, die Befristung um ein Jahr zu verschieben. Dies wird von der Bundesregierung begrüßt, allerdings spricht diese sich sogar für eine vollständige Entfristung der Regelung aus.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wird am 21. September 2011 eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/6263) durchführen.

Mehr unter: [Gesetzentwurf](#)

Die Regierung will das Gesetzesvorhaben dem Vernehmen nach nicht wieder aufgreifen. Möglicherweise soll stattdessen das Förderprogramm der staatseigenen KfW-Bank zur Gebäudesanierung aufgestockt werden.

Steuervereinfachungsgesetz 2011 geht voraussichtlich in den Vermittlungsausschuss

Der Gesetzentwurf sollte darauf abzielen, die Steuerpraxis zu vereinfachen, vorhersehbarer zu gestalten und von unnötiger Bürokratie zu befreien.

Als wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau sollte die Erleichterung für Unternehmen bei der elektronischen Rechnungsstellung dienen.

Darüber hinaus war die Einführung einer Bagatellgrenze bei der Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft, § 89 AO, sowie die Eröffnung der Möglichkeit zur gemeinsamen Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei Jahre, § 25a EStG, vorgesehen.

Der Bundestag hat das Gesetz verabschiedet; der Bundesrat hat jedoch in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 dem Gesetz seine Zustimmung verweigert. Umstritten war insbesondere die Regelung zur Abgabe der Steuererklärung alle zwei Jahre. Die Regierungskoalition plant nun, den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Aktuelle Rechtssprechung

Themen

Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 2007 noch verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen vom 21. Juli 2011 entschieden, dass die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum Jahr 2007 verfassungsmäßig war. Im Wesentlichen begründete der BFH seine Entscheidungen bei der Verkündung der Urteile folgendermaßen:

- Der Bund dürfe den Solidaritätszuschlag als sog. Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erheben. Mit seiner Höhe höhle er nicht das Bund und Ländern gemeinsam zustehende Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer aus, sondern stehe dazu in angemessenem Verhältnis.

Weitere Kurzinformationen

Verfassungsbeschwerde wegen überlanger Verfahrendauer im Zusammenhang mit dem Antrag auf Wiederbestellung als Steuerberater

Die überlange Dauer des Verfahrens vor dem Hessischen FG verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

Mehr unter: BVerfG vom 07.06.2011, [1 BvR 194/11](#)

- Der Solidaritätszuschlag habe nicht zeitlich begrenzt werden müssen. Es sei auch nicht erforderlich, dass die zu finanzierenden Aufgaben genau bezeichnet werden, oder dass es zu einer konkreten Zweckbindung der Einnahmen komme.
- Durch Zeitablauf sei das Solidaritätszuschlagsgesetz jedenfalls bis 2007 nicht verfassungswidrig geworden. Allerdings dürfe eine Ergänzungsabgabe nur zur Finanzierung eines aufgabenbezogenen Mehrbedarfs des Bundes erhoben werden. Sie könne aber erst dann verfassungswidrig werden, wenn der mit der Einführung verfolgte Zweck erreicht sei und die Abgabe nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden solle, sondern zur Deckung einer dauerhaften Finanzierungslücke diene.

Mehr unter: BFH vom 21.07.2010,
[II R 50/09, II R 52/10](#)

Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Zivilprozesskosten können Kläger wie Beklagtem unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen (Änderung der Rechtsprechung). Unausweichlich sind derartige Aufwendungen jedoch nur, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Mehr unter: BFH vom 12.05.2011,
[VI R 42/10](#)

Innere Gemeinschaftliche Lieferung – Anforderung an Versendungsbeleg

Ein CMR-Frachtbrief ist auch dann als Versendungsbeleg anzuerkennen, wenn er nicht vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist (entgegen BMF-Schreiben vom 5. Mai 2010, BStBl. I 2010, S. 508 und entgegen Abschn. 6a.4 Abs. 3 Satz 5 UStAE).

Mehr unter: BFH vom 17.02.2011,
[V R 28/10](#)

Nachträgliche Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags

Wird der Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG 2002 n. F.) mit der Steuererklärung des Abzugsjahres geltend gemacht, ist daraus auf eine Investitionsabsicht im Investitionszeitraum zu schließen. Dies gilt auch dann, wenn die Steuererklärung erst im Einspruchsverfahren gegen einen Schätzungsbescheid abgegeben wird. Das Nachweiserfordernis des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EStG 2002 n. F. ist in zeitlicher Hinsicht nicht an den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung gebunden.

Mehr unter: BFH vom 08.06.2011,
[I R 90/10](#)

EuGH-Vorlage zu den Voraussetzungen des Übergangs der Steuerschuld nach § 13b UStG

Mehr unter: BFH vom 30.06.2011,
[V R 37/10](#)

Festsetzung von Verzögerungsgeld im Rahmen einer Außenprüfung

Mehr unter: BFH vom 16.06.2011,
[IV B 120/10](#)

Versagung der erweiterten Kürzung des Gewinns für Grundstücksunternehmen im Organkreis

Mehr unter: BFH vom 18.05.2011,
[X R 4/10](#)

Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte als außergewöhnliche Belastungen

Mehr unter: BFH vom 12.05.2011,
[VI R 37/10](#)

Erwerbsminderungsrenten sind mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern

Mehr unter: BFH vom 13.04.2011,
[X R 54/09](#)

Keine Anwendung des Halbabzugsverbots bei lediglich symbolischem Kaufpreis

Mehr unter: BFH vom 06.04.2011,
[IX R 61/10](#)

Anwendung des Halbabzugsverbots im Verlustfall

Mehr unter: BFH vom 06.04.2011,
[IX R 40/10](#)

Ansparrücklage nach Realteilung einer GbR – Rücklagenbildung durch Einreichung des Jahresabschlusses

Mehr unter: BFH vom 29.03.2011,
[VIII R 28/08](#)

Bewertung eingelegerter Kapitalgesellschaftsanteile mit dem Teilwert

Mehr unter: BFH vom 14.03.2011,
[I R 40/10](#)

Verwaltung

Themen

Ertragsteuerliche Behandlung der Einbringung zum Privatvermögen gehörender Wirtschaftsgüter in das betriebliche Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft

Mit Schreiben vom 11. Juli 2011 übernimmt die Finanzverwaltung die vom BFH in seinen Urteilen vom 24. Januar 2008, IV R 37/06, und vom 17. Juli 2008, I R 77/06, vertretenen Grundsätze. Danach liegt ein voll entgeltlicher Übertragungsfall vor, wenn die Übertragung des zum Privatvermögen gehörenden Wirtschaftsguts gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten erfolgt. Dabei kann die Gegenbuchung des gemeinen Werts des (auf die PersG) übertragenden Wirtschaftsguts

- auf dem Kapitalkonto I oder auf einem variablen Kapitalkonto,
- auf dem Kapitalkonto I und teilweise auf einem variablen Kapitalkonto oder
- teilweise auf dem Kapitalkonto I oder einem variablen Kapitalkonto und teilweise auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto der PersG erfolgen.

Eine Übertragung im Wege einer verdeckten Einlage bzw. ein unentgeltlicher Vorgang liegt vor, wenn dem einbringenden Gesellschafter keine Gesellschaftsrechte und auch keine sonstigen Gegenleistungen (z. B. Begründung einer Darlehensforderung) gewährt werden und der Vorgang buchungstechnisch ausschließlich auf einem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto abgebildet wird.

Mehr unter: BMF vom 11.07.2011,
[IV C 6 - S 2178/09/10001](#)

Bilanzsteuerliche Ansatz- und Bewertungsvorbehalte bei der Übernahme von schuldrechtlichen Verpflichtungen

Der BFH hat sich in zwei Urteilen mit der Behandlung von veräußerten und angeschafften Drohverlustrückstellungen in der Bilanz befasst (Urteil vom 17.10.2007, Az. I R 61/06, BStBl. II 2008, S. 555; Urteil vom 16.12.2009, Az. I R 102/08, BFH/NV 2010, S. 517). Er hat dabei entschieden, dass steuerbilanziell das erfolgsneutrale Anschaffungsgeschäft dem Verbot der Drohverlustrückstellung vorgeht.

In einem BMF-Schreiben vom 24. Juni 2011 setzt sich die Verwaltung mit den Folgen aus diesen Urteilen auseinander. Zwar kann danach der Erwerber eines Betriebs in einer Eröffnungsbilanz auf ihn übertragene drohende Verluste aktivieren, in der für die Besteuerung maßgebenden Schlussbilanz sollen jedoch die steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu beachten sein. Die Drohverlustrückstellung ist deshalb gewinnerhöhend aufzulösen.

Diese Auffassung wird von der Finanzverwaltung auch in

Weitere Kurzinformationen

Umsatzsteuerrechtliche Organ-schaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG)

Mehr unter: BMF vom 05.07.2011,
[IV D 2 - S 7105/10/10001](#)

Erweiterung der Steuerschuld des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) auf bestimmte Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen

Mehr unter: BMF vom 24.06.2011,
[IV D 3 - S 7279/11/10001](#)

Neuregelung des Vorsteuerabzugs bei teilunternehmerisch genutzten Grundstücken ab dem 1. Januar 2011

Mehr unter: BMF vom 22.06.2011,
[IV D 2 - S 7303-b/10/10001 :001](#)

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) geändert

Mit BMF-Schreiben vom 11. Juli 2011 ist der AEO erneut geändert worden. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Änderungen:

Änderung der Regelung zum Steuergeheimnis; Abtretung von Steuererstattungsansprüchen; Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist; Änderung wegen neuer Tatsachen; Unterbrechung der Verjährung.

Mehr unter: BMF vom 11.07.2011,
[IV A 3 - S 0062/08/10007-11](#)

Änderung der Betriebsprüfungsordnung – zeitnahe Betriebsprüfung

Mit der Zustimmung des Bundesrates am 8. Juli 2011 ist nunmehr das Institut der „zeitnahen Betriebsprüfung“ in § 4a BpO verankert.

Die Verwaltungsvorschrift ist erstmals für Außenprüfungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2012 angeordnet werden.

Empfehlung zur Anwendung eines

dem vorliegenden Entwurf des überarbeiteten Umwandlungssteuer-Erlasses vertreten. In der Literatur wird diese Auffassung allerdings u. a. deshalb kritisiert, weil dadurch das handelsrechtliche Realisationsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB verletzt werde.

Mehr unter: [BMF-Schreiben vom 24.06.2011 IV C 6 – S 2137/0-03](#)

Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts 2011 (ErbStR 2011)

Die ErbStR 2003 vom 17. März 2003 sollen durch den Entwurf aufgehoben werden. Die ErbStR 2011 berücksichtigen im Wesentlichen die Rechtsänderungen aus den zwischenzeitlich ergangenen Gesetzen – z. B. das Erbschaftsteuerreformgesetz, das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und das Jahressteuergesetz 2010.

Insoweit werden die ErbStR 2011 nach Aussage des BMF grundsätzlich weder begünstigende noch belastende Wirkung entfalten. Die Änderungen durch das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurden auch berücksichtigt.

Mehr unter: [BMF vom 09.08.2011, Entwurf ErbStR 2011](#)

einheitlichen Standarddatensatzes als Schnittstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung – Digitale Lohnschnittstelle (DLS)

Mehr unter: [BMF vom 29.06.2011, IV C 5 S 2386/07/0005](#)

OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der Änderung des Kapitalertragsteuerverfahrens

Das BMF nimmt zu konkret vorgetragenen Anwendungsfragen Stellung.

Mehr unter: [BMF vom 08.07.2011, IV C 1 - S 2400/11/10002:001](#)

Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei Anteilen an Aktienfonds, die als Finanzanlage gehalten werden

Mehr unter: [BMF vom 05.07.2011, IV C 1 - S 1980-1/10/10011:006](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de

Kurzinformation/ Sonstiges

Themen

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Ab 1. Januar 2012 soll die Datenbank mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen für alle Arbeitgeber zur Verfügung stehen. Diese haben dann die Möglichkeit, die lohnsteuerlich relevanten Daten der Arbeitnehmer entsprechend abzurufen. Das im Hinblick auf die Umsetzung extra eingerichtete Kommunikationsprojekt hat eine umfangreiche Fragen-Antworten-Liste erarbeitet, die kontinuierlich weiterentwickelt werden soll.

Die geplante Einstellung des ELENA-Verfahrens betrifft nicht das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerkarte bzw. der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Es handelt sich um zwei verschiedene Verfahren mit verschiedenem Zweck. Das BMF weist auf seiner Internetseite explizit darauf hin, dass sich durch den Stopp von ELENA keine Auswirkungen auf das ELStAM Projekt ergeben.

Mehr unter: [Fragen Antworten ELStAM](#)

Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen

Das Steuerabkommen sieht vor, dass Personen mit Wohnsitz in Deutschland ihre bestehenden Bankbeziehungen in der Schweiz nachbesteuern können, indem sie entweder

Weitere Kurzinformationen

BMF „Referentenentwurf zu einer Zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“

Das BMF hat den „Referentenentwurf zu einer Zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ veröffentlicht. Damit sollen insbesondere die bereits im vergangenen Jahr geplanten Änderungen der Nachweispflichten bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Weg gebracht werden. Daneben enthält der Entwurf die neue Steuer-Ermittlungs-Verordnung sowie die Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 5 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes.

Mehr unter: [BMF vom 05.08.2011, Referentenentwurf](#)

Deutsches Rechnungslegungstandards Committee e. V. – Mitgliederversammlung bestätigt Neukonzeption

eine einmalige Steuerzahlung leisten oder ihre Konten offenlegen.

Künftige Kapitalerträge und -gewinne deutscher Bankkunden in der Schweiz unterliegen einer Abgeltungsteuer, deren Erlös die Schweiz an die deutschen Behörden überweist. Zudem wird der gegenseitige Marktzutritt für Finanzdienstleister verbessert.

Das Abkommen soll in den nächsten Wochen durch die beiden Regierungen unterzeichnet werden und könnte Anfang 2013 in Kraft treten.

Mehr unter: [BMF vom 10.08.2011, Pressemitteilung](#)

Mehr unter: [DRSC vom 20.07.2011, Pressemitteilung](#)

Europäische Kommission veröffentlicht einen eLearning-Kurs über das elektronische Verfahren zu den MwSt-Erstattungen

Der Kurs steht allen Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung.

Mehr unter: [Europäische Kommission - eLearning MwSt.-Erstattungen](#)

Seminare der Bundessteuerberaterkammer

Neue Seminar-Termine:

„E-Bilanz – Elektronische Bilanz für Mandanten effektiv erstellen“

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, müssen Unternehmen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermitteln. Auch wenn das Bundesfinanzministerium für den Veranlagungszeitraum 2012 als Übergangslösung eine Papierbilanz noch akzeptiert, sollten sich Steuerberaterinnen und Steuerberater rechtzeitig informieren, wie sie ihre Mandanten effektiv bei der Umstellung auf die elektronische Steuererklärung begleiten können. Hierfür sind erhebliche Anpassungen in den Prozessen der Finanzbuchhaltung und der IT notwendig.

Die Referenten StB/WP Professor Dr. Ursula Ley aus Köln, StB Dierk Vogel aus Hamburg und StB Jochen Kirsammer aus Reutlingen sind erfahrene Experten aus der Kanzlei Ebner, Stolz, Mönning, Bachem Partnerschaft StB/WP/RAe. Sie sind Teilnehmer am Pilotprojekt E-Bilanz des Bundesfinanzministeriums und verfügen daher bereits über erste praktische Erfahrungen mit der E-Bilanz. Sie werden die Seminarteilnehmer speziell über Problembereiche informieren und Lösungen aufzeigen. Die Seminare werden als Halbtagesveranstaltungen angeboten und finden jeweils von 08:30 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 18:30 Uhr statt.

Die Termine (Weitere Termine sind in Vorbereitung):

- 24. August 2011, Hamburg**
- 25. August 2011, Berlin**
- 23. September 2011, Oldenburg**
- 27. September 2011, Erfurt**
- 20. Oktober 2011, Hannover**
- 22. November 2011, Hamburg**
- 1. Dezember 2011, Dortmund**

Preis: 195,00 Euro

Weitere Angebote finden sie unter: www.bstbk.de

Seminare des DWS-Instituts

DWS-Lehrgang „Fachberater/in Zölle und Verbrauchsteuern“ beginnt

Steuerberaterinnen und Steuerberatern, die den amtlichen Titel „**Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern**“ erwerben wollen, bietet das DWS-Institut ab 12. September 2011 einen entsprechenden Lehrgang an. Verteilt auf vier Veranstaltungswochen, jeweils montags bis freitags, wird unter der fachlichen Leitung von StB Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Leiter der Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern des Instituts für Steuerrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, ein

anspruchsvoller Lehrplan abgearbeitet, der u. a. die folgenden Themen umfasst:

System des Zollrechts, Formen der Zollanmeldung (Einheitspapier, ATLAS), Überführung in Zollverfahren, Versand, Vorübergehende Verwendung, Zolllager, Beachtung von Verboten und Beschränkungen, Zolllager, Entstehungstatbestände der Zolllager, Zollpräferenzen, Zollwert, Anti-Dumpingzölle, Erlass, Erstattung, Nacherhebung von Zolllager, Zoll und Einfuhrumsatzsteuer, Ausfuhrverfahren, Umsatzsteuer bei der Ausfuhr, Passive Veredelung, Aktive Veredelung, Ausfuhrverbote und -genehmigungen, Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, Organisation der Zollabteilung im Unternehmen, Prüfung und Rechtsschutz bei Zöllen und Verbrauchsteuern, Außenprüfung, Grundlagen des Marktordnungsrechts, Lizenzen bei der Ein- und Ausfuhr von Agrarerzeugnissen, Agrarzölle, Exportsubventionen, Grundlagen des Verbrauchsteuerrechts, Besteuerung von Energieerzeugnissen, Besteuerung von Erdgas, Strom und Kohle, Steuerliche Entlastung im Verbrauchsteuerrecht, Besonderheiten des Straf- und Bußgeldverfahrens und Besonderheiten des Rechtsschutzes.

Für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung sind zwischen den einzelnen Unterrichtsblöcken Freiwochen eingeplant, so dass der Kurs insgesamt 11 Wochen – **vom 12. September bis 25. November 2011** – umfasst. Veranstaltungsort ist **Münster**.

Die Lehrgangsgebühr beträgt 3.800,00 € plus 250,00 € für die Leistungskontrollen (Preise zzgl. USt).

Das DWS-Institut lädt zur 44. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“ ein

Am 9. September 2011 findet in Wiesbaden die Auftaktveranstaltung zur diesjährigen Seminarreihe „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2011“ des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) statt.

Hochkarätige Steuerexperten werden zu den folgenden Themen referieren:

Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen des Gesellschafters einer mittelständischen GmbH
Prof. Dr. jur. Eberhard Schlarb, StB, Bad Kreuznach

Gestaltungshinweise für Verträge in Familiengesellschaften – Zivil- und Steuerrecht
Dr. Frank Hannes, StB/RA/FA f. StR, Bonn / Dr. Johannes Baßler, StB/RA, Bonn

Brennpunkte bei der Nachfolge in Familienunternehmen im Lichte der Erbschaftsteuerrichtlinien 2011
Dipl.-Finanzw. OAR Wilfried Mannek, Kempen.

Die Veranstaltung findet auch in den folgenden Städten statt:

07.10.11 Nürnberg
11.10.11 Baden-Baden
19.10.11 Dortmund
18.11.11 Saarbrücken
22.11.11 Berlin
01.12.11 Hamburg.

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen und den Lehrgängen sind beim DWS-Institut e. V. unter Telefon 030/246250-24 oder im Internet unter www.dws-institut.de erhältlich.

DWS Steuerberater-Online-GmbH

Praxisorientierten Seminare für die Mitarbeiter Ihrer Kanzlei

Start: 15.09.2011

Thema	Referent
M 35 M	Prof. Rudolf Ringwald, StB, Duale Hochschule VS
36 M	
37	

M 38 M 39 M 40	Besteuerung der Personengesellschaft Besteuerung der Kapitalgesellschaft Grundlagen des Int. Steuerrechts, insb. DBA	Prof. Dr. Jens Siebert, StB, Duale Hochschule VS Prof. Dr. Hendrik Jacobsen, StB, Duale Hochschule VS Prof. Dr. Clemens Wangler, StB, Duale Hochschule VS
M 41 M 43 M 42	Neuerungen beim Vorsteuerabzug Verzehr an Ort und Stelle im USt-Recht Anforderungen des § 13b UStG	Dipl. Betriebswirt (BA) Timo Skowronek, StB, ECOVIS, Hannover
M 44 M 45 M 46	Aktuelle Rechtsprechung zu den außergewöhnlichen Belastungen Steuerliche Behandlung von Tank- und Geschenkgutscheinen Dienstwagenbesteuerung aktuell	Dipl. Betriebswirt (FH) Jürgen Hege- mann, StB, Freiburg

Mehr unter: www.dws-steuerberater-online.de

Verlag des wissenschaftlichen Instituts des Steuerberater

Kommentierte Checklisten als PDF – Download

Ab sofort erhalten Sie eine Auswahl unserer gefragtesten Kommentierten Checklisten als PDF-Datei sofort zum Download. Diese Variante bringt eine Vielzahl von Vorteilen für Sie: Sofortige Verfügbarkeit! Einmal gekauft, können Sie die Checkliste beliebig häufig nutzen. Sie kann am Computer bearbeitet und gespeichert werden. Testen Sie unsere neuen Checklisten zum Download und bestellen Sie direkt im Online-Shop. Derzeit sind erhältlich:

- Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH - PDF-Datei (Artikel Nr.: 77.1)
- Gesellschafterversammlung GmbH - PDF-Datei (Artikel Nr.: 24.1)
- Gesellschafterversammlung KG - PDF-Datei (Artikel Nr.: 42.1)
- Existenzgründung - PDF-Datei (Artikel Nr.: 60.1)
- Steuerfahndung - PDF-Datei (Artikel Nr.: 63.1)

Neu erschienene Flyer

- **Warengutscheine als Sachzuwendungen** Ob ein Warengutschein eine Sachzuwendung oder Bargeld darstellt, hat der BFH durch diverse Urteile vom 11. November 2010 geklärt. Über die Auswirkungen der jüngsten Urteile, insbesondere, ob für einen Warengutschein die Freigrenze für Sachzuwendungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in Anspruch genommen werden kann, informiert der neuer Flyer. (Art.-Nr. 139)
- **Eingetragene Lebenspartnerschaften** Der Flyer stellt die Voraussetzungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihre wichtigsten Konsequenzen, insbesondere im Zivil- und Steuerrecht sowie im Arbeits-, Beamten- und Rentenrecht übersichtlich dar. (Art.-Nr. 141)
- **Digitale Unterlagen bei Bargeschäften – Welche Daten sind aufzubewahren?** Mit Erlass vom 26. November 2010 hat sich das Bundesfinanzministerium zur Frage der Aufbewahrung der digital erzeugten Aufzeichnungen und zu den verschiedenen Systemen (Kassen, digitale Waagen, Taxameter etc.) geäußert. Auch wenn für den Austausch der Systeme eine Übergangsfrist bis 2016 bestimmt wurde, müssen Steuerberater und seine Mandanten bereits heute viele Punkte beachten und die eingesetzten Systeme überprüfen. (Art.-Nr. 143)

Eine Übersicht über die aktuellen Produktangebote finden Sie unter www.dws-verlag.de

Gutachtendienst

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts bietet für diese Fälle eine qualifizierte und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert

ziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an die unten aufgeführten Kontaktdaten des DWS-Instituts mit der Darstellung des Sachverhalts sowie den konkreten Fragestellungen per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Die Antragsteller erhalten umgehend ein entsprechendes Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichen Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung steuerrechtlicher Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und finanzgerichtlichen Prozessen oder die Beurteilung einer konkreten steuerspezifischen Situation in der Gestaltungsberatung geeignet. Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Der Gutachtendienst veröffentlicht seine Stellungnahmen anonymisiert und nach Genehmigung des Auftraggebers in: „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP), Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Internet: www.otto-schmidt.de.

Kontakte

DWS-Institut | Gutachtendienst
Dipl.-Kffr. Cornelia Kindler | StBin
Behrenstraße 42 | 10117 Berlin | oder
Postfach 02 24 09 | 10126 Berlin
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Impressum

HINWEIS FÜR DEN LESER:

Der Inhalt von „DWS Steuern Aktuell“ wird nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Herausgeber:

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. | Behrenstraße 42 | 10117 Berlin |
Tel.-Nr.: 030/24 62 50 – 10 | Fax-Nr.: 030/24 62 50 – 50 | info@dws-institut.de | www.dws-institut.de

Redaktion:

Dipl.-Vw. Dr. Carola Fischer, StBin
RAin Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M.
Dipl.-Kfm Jörg Schwenker, StB

Das 1963 gegründete Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) wird von der Bundessteuerberaterkammer und den 21 regionalen Steuerberaterkammern getragen. Das DWS-Institut fördert die wissenschaftliche Durchdringung des deutschen und internationalen Steuer- und Finanzrechts sowie europa-, verfassungs-, wettbewerbs- und berufsrechtlicher Fragen des Berufsstands der Steuerberater. Unterstützt wird es hierbei von seinen wissenschaftlichen Arbeitskreisen, die Stellungnahmen zu den für die Berufspraxis relevanten Grundsatzfragen des deutschen Steuer- und Berufsrechts erarbeiten. Diese Analysen und die Inhalte der hierzu jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien greift das DWS-Institut in seiner Schriftenreihe auf. Außerdem hat sich das DWS-Institut die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Gesamtheit der Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufgabe gemacht. Das DWS-Institut unterstützt Steuerberaterinnen und Steuerberater in der Qualitätssicherung ihrer Beratungspraxis durch Fortbildungsveranstaltungen und Herausgabe von Fachschriften. Ferner bietet es einen Gutachten-, Auskunft- sowie Archivdienst an.